

**Der Landrat als
Kreispolizeibehörde
Steinfurt**



Kreispolizeibehörde Steinfurt, Liedekerker Str. 70, 48565 Steinfurt

05.06.2012

Seite 1 von 2

Schützenkreis Steinfurt
Herr Mario Dierker
Sassen Kamp 15 b
48477 Hörstel

Aktenzeichen:
ZA 1.3 – 57.06.01

bei Antwort bitte angeben

Herr Bültgerds
Telefon 02551-15-0
Telefax 02551-15-3139
Frank.Bueltgerds
@polizei.nrw.de

Einführung eines Nationalen Waffenregisters
Verwendung des Standards „XWaffe“

Sehr geehrter Herr Dierker,

nach der europäischen Waffenrichtlinie sind alle Mitgliedstaaten verpflichtet, bis spätestens 31.12.2014 ein computergestütztes Waffenregister auf nationaler Ebene zu schaffen und stets auf dem aktuellen Stand zu halten.

Dienstgebäude:
Steinfurt, Liedekerker Str. 70

Der deutsche Gesetzgeber hat daraufhin in § 43 a WaffG geregelt, dass bis zum 31.12.2012 ein Nationales Waffenregister zu errichten ist, in dem bundesweit insbesondere Schusswaffen, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, sowie Daten von Erwerbern, Besitzern und Überlassern dieser Schusswaffen elektronisch auswertbar zu erfassen und auf aktuellem Stand zu halten sind.

Telefon 02551-15-0
Telefax 02551-15-4009
poststelle.steinfurt@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/steinfurt

Mit dem Nationalen Waffenregister (NWR) wird erstmalig ein gemeinsamer Datenbestand des deutschen Waffenwesens in einem zentralen Register zur Verfügung stehen. Mit dieser Zielsetzung sind hohe Anforderungen an die Qualität der Daten verbunden, die im NWR gespeichert werden.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus Linien R73, 172, 175 und
270 bis Haltestelle: Schloss

Zur Vereinheitlichung der Daten wurde ein bundesweit einheitlicher Standard „XWaffe“ entwickelt. Bestandteil des Standards ist eine Reihe fachspezifischer Kataloge, welche die Grundlage für die Datenerfassung in den örtlichen Waffenbehörden bilden werden.

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Kto-Nr.:618 20
BLZ: 300 500 00WestLB AG
IBAN:
24300500000000061820

Nach einem geplanten Softwareupdate werde ich **ab dem 01.07.2012** die Waffendaten nur noch nach dem Standard „XWaffe“ eingeben und verarbeiten können. Spätestens ab diesem Zeitpunkt müssen die Anga-

ben in den Anträgen und Anzeigen diesem Standard entsprechen, da eine Erfassung ansonsten nicht möglich ist.

In der Konsequenz bedeutet dies, dass Anträge/Anzeigen, die unvollständig sind oder diesem Standard nicht entsprechen, in denen z. B. lediglich die Angabe „Büchse“ gemacht wurde, zurückgesandt werden müssten, mit der Bitte, eine entsprechende Spezifizierung vorzunehmen, d. h. die Angabe, ob es sich z. B. um eine Einzellader- oder Repeaterbüchse handelt.

Die „Hinweise zum Ausfüllen der Formulare“ (siehe Anlage) bitte ich in diesem Zusammenhang zu beachten. Durch ein korrektes Ausfüllen der Anträge/Anzeigen und durch die Beachtung dieser Hinweise kann der hiesige Arbeitsablauf optimiert und für Sie eine unnötige Bearbeitungsverzögerung vermieden werden.

Ich möchte Sie an dieser Stelle bitten, auch die Ihnen zugehörigen Schießsportvereine entsprechend zu informieren (z. B. durch Weiterleitung und/oder Aushang dieses Schreibens bzw. als Besprechungspunkt in Ihrer nächsten Mitgliederversammlung). Die Vereine sollten wiederum nach Möglichkeit ihre Mitglieder entsprechend informieren.

Weitere Informationen zum Thema „Nationales Waffenregister“ finden Sie übrigens auch unter www.nationales-waffenregister.de.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung. Für Fragen und Antworten stehen Ihnen die Mitarbeiter der Waffenbehörde (02551/15-0) auch gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

gez.
Bültgerds

Anlage